

**Satzung der Stadt Borgholzhausen über den Ersatz des Verdienstausfalles, des
Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Borgholzhausen (Ehrenamtssatzung Feuerwehr)
vom 20.12.2024**

Aufgrund des § 21 Absatz 1, 3 und § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1
Aufwandsentschädigungen

**§ 1
Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Absatz 1 S. 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die aufgrund ihres Dienstes entstanden sind, durch den anfordernden Aufgabenträger.

(2) Nachgewiesene und erforderliche Kinderbetreuungskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 Absatz 1 S. 2 und S. 3 BHKG auf schriftlichen Antrag ersetzt. Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichtigen zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(3) Die Stadt Borgholzhausen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und besonderen Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- a) Leiter der Feuerwehr
- b) Stellvertretende Leiter der Feuerwehr
- c) Löschzugführer
- d) Stellvertretende Löschzugführer
- e) Jugendfeuerwehrwart
- f) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte

(4) Neben den Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen (Einsatzkräfte) pauschale Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Übungsdiensten und Einsatzdiensten gewährt.

(5) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonnutzung, Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für die Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Sonderaufgaben

(1) Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger richten sich nach der in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntSch VO) in der jeweils gültigen Fassung genannten Höhe der Aufwandsentschädigung als monatliche Vollpauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Borgholzhausen maßgeblichen Größenklasse gemäß § 2 Absatz 1 EntSch VO NRW.

Die Höhe wird in Anlehnung der EntSch VO nach faktorisierten Anteilen wie folgt festgelegt:

Funktionsbezeichnung	Satz
Leiter der Feuerwehr	2,50
Stellvertretende Leiter der Feuerwehr	0,70
Löschzugführer	1,00
Stellvertretende Löschzugführer	0,50
Jugendfeuerwehrwart	0,70
Stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte	0,50

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der jeweiligen Funktionsträger verbundenen Aufwände und Auslagen abgegolten.

(5) Mehrfachfunktionen sollen nach Möglichkeit verhindert werden, können aber nicht ausgeschlossen werden. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung für alle Funktionen gewährt. Mehr als drei Funktionen gleichzeitig sind nicht möglich.

(6) Die ehrenamtlichen Geräte- und Atemschutzgerätewarte erledigen dringende unaufschiebbare Tätigkeiten in Abwesenheitszeiten des hauptamtlichen Gerätewartes auf

Anordnung des Leiters der Feuerwehr. Für diese Tätigkeiten erhalten sie eine Entschädigung nach individuellem zeitlichem Aufwand. Es sind Tätigkeitsberichte zu führen und dem Leiter der Feuerwehr nach Abschluss der Abwesenheitsvertretung vorzulegen. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich an dem Pauschalbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b dieser Satzung

(7) Für die Würdigung der ehrenamtlichen Erfüllungen der Sonderaufgaben in den Werkstätten (Funkwerkstatt, Feuerwehr-IT, Kleiderkammer und Wäscherei) wird eine pauschale Entschädigung von je 900 Euro jährlich je Werkstatt gewährt. Der Leiter der Feuerwehr entscheidet über die Aufteilung an die dort tätigen Personen.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte; Atemschutztauglichkeit

(1) Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen allen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privatkleidung sowie eines Teils der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen werden den Einsatzkräften individuelle pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gewährt:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Teilnahme an einem Übungsdienst: | 5 Euro |
| b) für die Teilnahme an einem Einsatzdienst: | 10 Euro |

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur für im Dienstplan festgesetzte, pflichtige Übungsdienste gewährt. Für die Teilnahme an kameradschaftlichen Diensten, internen Festivitäten, internen Besprechungen oder weiteren zusätzlichen freiwilligen Diensten wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Teilnahmen an Übungsdiensten sind vom jeweiligen Einheitsführer bzw. Übungsleiter in geeigneter Weise zu dokumentieren und in der Feuerwehrverwaltungssoftware zu erfassen.

(3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Einsatzdienst wird unabhängig von Einsatzstichwort, Dienstgrad, Funktion während des Einsatzes oder Einsatzdauer pauschaliert gewährt. Der Einsatzleiter hat die Einsatzkräfte, die am Einsatz teilgenommen haben, im elektronischen Einsatzbericht in der Feuerwehrverwaltungssoftware zu erfassen. Durch die Stadt Borgholzhausen angeordnete Brandsicherheitswachen sind Einsätze im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Anzahl der Teilnahmen an Übungs- und Einsatzdiensten im Bezugsjahr sind je Einsatzkraft zum Stichtag 30.11. eines jeden Jahres durch den Leiter der Feuerwehr an die Stadtverwaltung zu melden. Die Auszahlung erfolgt durch die Stadtverwaltung bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die in der Feuerwehrverwaltungssoftware hinterlegte Bankverbindung. Teilnahmen am Übungs- und Einsatzdienst im Dezember eines Jahres werden im Folgejahr berücksichtigt.

(5) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der jeweiligen Einsatzkraft verbundenen Aufwände und Auslagen abgegolten.

(6) Einsatzkräfte, die atemschutztauglich nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“ sind, erhalten eine Prämie von 25 Euro je vollem Quartal in dem die Tauglichkeit vorliegt. Der Leiter der Feuerwehr hat die dafür maßgeblichen Angaben zum Stichtag nach Absatz 4 der Verwaltung zu melden.

(7) Einsatzkräfte, die als Trägerin oder Träger von Chemikalienschutzanzügen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“ tauglich sind, erhalten eine Prämie von 37,50 Euro je vollem Quartal in dem die Tauglichkeit vorliegt. Der Leiter der Feuerwehr hat die dafür maßgeblichen Angaben zum Stichtag nach Absatz 4 der Verwaltung zu melden.

(8) Aufwandsentschädigungen nach den Absätze 1 bis 7 erhält nur, wer nicht mehr der Probezeit nach § 6 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen (VOFF NRW) unterliegt, gemäß § 8 VOFF NRW in die Einsatzabteilung aufgenommen wurde und mindestens den Dienstgrad Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau gemäß § 14 VOFF i.V.m. Anlage 1 VOFF NRW innehat.

§ 4

Verpflegungspauschalen

(1) Die Einsatzabteilungen der Löschzüge erhalten für ihre Verpflegungsaufwendungen für Einsätze und Übungsdienste eine jährliche Pauschale von je 1.000 Euro für die Kameradschaftskasse. Sie wird im Januar des Kalenderjahres im Voraus gezahlt.

(2) Bei Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder überörtlicher Hilfeleistung kann den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen gewährt werden, soweit Art und Dauer des Einsatzes oder der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung, ob Verpflegung gewährt wird, trifft die Leitung der Feuerwehr oder die von ihr beauftragte Person (z. B. Einsatzleitung).

§ 5

Vorbehalt

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 3 und 4 stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Borgholzhausen.

§ 6

Steuer, Sozialversicherung

(1) Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen.

(2) Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt. Die Stadt Borgholzhausen wird im Rahmen ihrer Verpflichtung die zuständigen Finanzbehörden über die im jeweiligen Jahr geleisteten Aufwandsentschädigungen informieren.

Abschnitt 2

Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

§ 7

Umfang des Verdienstaussfalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Borgholzhausen (§ 21 Absatz 3 BHKG) haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 8

Höhe der Entschädigung

(1) Für beruflich Selbstständige wird ein Regelstundensatz in Höhe von 45 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Versicherung des Antragstellers / der Antragstellerin anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Stellungnahme von Berufsverbänden, Erklärungen von Steuerberatern).

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 55 Euro pro Stunde festgesetzt.

(4) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

(5) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 07.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(6) Abhängig Beschäftigte sind hiervon nicht betroffen. Für abhängig Beschäftigte wird gemäß Nachweis des Arbeitgebers der jeweilige Stundensatz an den Arbeitgeber erstattet. Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen, notwendigen, dienstlichen Veranstaltungen werden nach dem tatsächlichen Verdienstaufall des jeweiligen Arbeitnehmers erstattet.

(7) Der Verdienstaufall bzw. fortgewährte Arbeitsverdienst wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des maßgeblichen Ereignisses gestellt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung der Stadt Borgholzhausen über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 05.03.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Borgholzhausen, den 20.12.2024

Gez.
Dirk Speckmann
Bürgermeister

Gez.
Elke Hartmann
Schriftführerin